

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 297/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth, Wittelsbacherring 11,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die weiteren Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24. Juli 1990 ist unzulässig, weil der Kläger seine Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1-3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Der Kläger hat sich auf grundsätzliche Bedeutung gestützt. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Daran fehlt es in der Beschwerdebegründung des Klägers.

Nach Ansicht des Klägers ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob ein türkischer Soldat, der innerhalb der türkischen Armee zu Tode kommt, wegen der in der Türkei erlittenen Wehrdienstbeschädigung einem deutschen Soldaten gleichsteht, der innerhalb der Bundeswehr eine Wehrdienstbeschädigung erleidet und ob deshalb auch für den türkischen Soldaten die Wartezeit nach § 1252 Reichsversicherungsordnung (RVO) als erfüllt gilt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage indessen dann regelmäßig nicht, wenn die Beantwortung der Rechtsfrage so gut wie unbestritten ist. Bei einer Ausnahme von dieser Regel hat der Beschwerdeführer darzulegen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daß § 1252 Abs 1 Nr 1 RVO lediglich deutsche Soldaten meint, ergibt sich, wie die Vorinstanzen richtig ausgeführt haben, eindeutig aus dem Gesetz, da § 1252 Abs 1 Nr 1 RVO auf das Wehrpflichtgesetz sowie das Soldatenversorgungsgesetz verweist. Daß entgegen dem gesetzlichen Wortlaut § 1252 Abs 1 Nr 1 RVO auf Soldaten aller Armeen der Welt oder auf Soldaten der Armeen anzuwenden sei, die der Nato angehören, ist, soweit ersichtlich, bisher in Literatur und Rechtsprechung noch nicht behauptet worden. Der Kläger trägt selbst nichts entsprechendes vor. Dieser Gedanke ist auch sehr fernliegend. Daß die Bundesrepublik für die Risiken aufzukommen hat, die sie einem deutschen Soldaten auferlegt, indem sie ihn verpflichtet, Wehrdienst zu leisten, ist verständlich. Wieso sie für die Risiken aufkommen soll, die entstehen, weil ein türkischer Staatsangehöriger seinem Land in der Armee dient, ist nicht zu erkennen. Die Mittel für die Ausgaben der Rentenversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber aufgebracht, darüber hinaus aber auch durch einen Zuschuß der Bundesrepublik Deutschland (§ 1382 RVO). Dieser Zuschuß rechtfertigt sich auch dadurch, daß die Bundesrepublik durch ihre Gesetzgebung der Rentenversicherung Lasten auferlegt, die nicht eigentlich versicherungseigen sind, sondern die einen gewissen Aufopferungscharakter haben. Dazu gehört auch der Eintritt der Versicherung für



die Risiken von Soldaten, wie beispielsweise § 1252 Abs 1 Nr 1 RVO zeigt. Inwiefern es eine Ungleichbehandlung sein soll, wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht gleichzeitig für die Lasten der Türkei aufkommt, ist unerfindlich. Die bloße Behauptung einer solchen Rechtsfrage reicht nicht aus, die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig zu machen.

Die Beschwerde des Klägers ist damit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 202 SGG iVm § 574 der Zivilprozeßordnung und § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

A b k ü r z u n g e n:

LSG

Seite 2 SGG

Seite 2 RVO

Seite 3

